



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Pechdellerstr. 16  
81545 München

Name  
Manfred Braun

Telefon  
089 2182-2290

Telefax  
089 2182-2718

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
R1-7971-1/1

München  
14.02.2011

**Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG);  
Zurücksetzen geangelter fangfähiger Fische**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Fisch, der unter Einhaltung der Fangbeschränkungen gefangen wurde, wieder ausgesetzt werden darf, teilen wir Folgendes mit:

Maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene Fische und Fische ohne Fangbeschränkung sind fangfähig. Solche Fische hat der Angler deshalb in aller Regel dem Gewässer endgültig zu entnehmen und sinnvoll zu verwerten. Das ergibt sich aus § 11 Abs. 8 Satz 1 AVBayFiG. Eine schuldhaftes Zuwiderhandlung kann, sofern das Zurücksetzen nicht ausnahmsweise zulässig ist, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden (§ 32 Nr. 1 Buchst. d AVBayFiG).

Einen fangfähigen Fisch darf der Angler nur dann wieder aussetzen, wenn folgende drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Das Zurücksetzen erfolgt zur Erfüllung des gesetzlichen Hegeziels, etwa weil der Bestand der betreffenden Fischart lokal beeinträchtigt

ist. Zur Frage, ob das Zurücksetzen gefangener maßiger Fische der Erfüllung des Hegeziels dient, sollte der Fischereiausübungsberechtigte im Zweifel fachkundigen Rat einholen.

- Das Tierschutzrecht ist beachtet, d. h. der Fisch ist (durch den Angelhaken) allenfalls geringfügig verletzt und somit lebensfähig. Wird ein nicht lebensfähiger Fisch zurückgesetzt, ist zu erwarten, dass er in Folge seiner Verletzung verendet. Bis dahin hat er ohne vernünftigen Grund zu leiden, so dass ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Die Frage, ob der gefangene Fisch lebensfähig ist, kann nur der Angelfischer vor Ort beantworten. Maßgebend sind die Umstände des konkreten Falls. Kriterien sind die Beschaffenheit des verwendeten Hakens (mit oder ohne Widerhaken) und seine Größe, ferner der Sitz des Hakens (geschluckt oder im Bereich der Lippen oder des Gaumens). Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Kiemenverletzung des Fisches, sein Allgemeinzustand sowie Art und Größe des gefangenen Fisches.
- Der für die Hege verantwortliche Fischereiausübungsberechtigte hat sich bezüglich der betreffenden Fischart für das Zurücksetzen entschieden. Fischereiausübungsberechtigter ist der Inhaber des Fischereirechts oder der Fischereipächter, z. B. ein Fischereiverein. Der Angler (Inhaber eines Erlaubnisscheins) ist regelmäßig nur zum Fischfang berechtigt. Er hat nicht das umfassende, die Befugnis und die Pflicht zur Hege einschließende Ausübungsrecht. Die Entscheidung, ob fangfähige Fische einer bestimmten Art zurückgesetzt werden dürfen, kann deshalb nur der Fischereiausübungsberechtigte treffen. Er wird diese Entscheidung dem Angler bei der Ausgabe des Erlaubnisscheins mitteilen. Formelle Vorgaben macht die AVBayFiG insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Braun  
Ltd. Ministerialrat